

**HINWEISGEBERSCHUTZRICHTLINIE FÜR DAS  
HINWEISGEBERSYSTEM DES SUND OG BÆLT-KONZERNS**

## Hinweisgeberschutzrichtlinie

### 1. EINLEITUNG

- 1.1. Diese Hinweisgeberschutzrichtlinie beschreibt den Zweck des Hinweisgebersystems des Sund & Bælt-Konzerns (im Folgenden „Sund & Bælt“), die Funktionsweise dieses Systems, wer es nutzen und was über das System gemeldet werden kann.
- 1.2. Das Hinweisgebersystem umfasst folgende Unternehmen:  
Sund & Bælt Partner A/S, Brobizz A/S, Brobizz Operatør A/S, A/S Femern Landeanlæg, Femern Bælt A/S, A/S Storebæltversindelsen, A/S /S Øresundforbindelsen, Havnetunnelen A/S und Kattegatforbindelsen A/S.

### 2. HINTERGRUND UND ZWECK

- 2.1. Das Hinweisgebersystem stellt sicher, dass ein Hinweisgeber, wie in dieser Richtlinie definiert, Hinweise zu Verstößen oder potenziellen Verstößen, die vom Hinweisgebersystem von Sund & Bælt umfasst werden, schnell und vertraulich über einen speziellen, unabhängigen und selbstständigen Kanal schriftlich mitteilen kann.
- 2.2. Sund & Bælt Holding A/S ist gemäß § 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes (im Folgenden „**Hinweisgeberschutzgesetz**“) verpflichtet, ein Hinweisgebersystem (im Folgenden „**gesetzlich vorgeschriebenes Hinweisgebersystem**“) einzurichten. Dabei wurde beschlossen, die anderen unter Punkt 1.2 des Hinweisgebersystems genannten Unternehmen auf freiwilliger Basis (im Folgenden „**freiwilliges Hinweisgebersystem**“) mit aufzunehmen.
- 2.3. Je nachdem, ob ein Hinweis unter das gesetzlich vorgeschriebene oder das freiwillige Hinweisgebersystem fällt, gelten unterschiedliche Regeln. Punkt 10.1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie gilt nur für Hinweise gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen System, während Punkt 10.2 nur für das freiwillige System gilt. Sofern ein Hinweis ein Unternehmen sowohl im gesetzlich vorgeschriebenen als auch im freiwilligen System betrifft, fällt dieser Hinweis unter das gesetzlich vorgeschriebene System.
- 2.4. Im Folgenden werden das gesetzlich vorgeschriebene System und das freiwillige System gemeinsam als „**das System**“ bezeichnet.

### 3. WER KANN DAS SYSTEM IN ANSPRUCH NEHMEN?

- 3.1. Das System kann von Mitarbeitern, Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführung, von freiwilligen sowie bezahlten und unbezahlten Praktikanten in Anspruch genommen werden, die Hinweise zu Verstößen geben, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben (im Folgenden „**Hinweisgeber**“).
- 3.2. Personen, die unter Punkt 10.1.8 fallen, können ebenfalls Hinweise im Rahmen des Systems geben.
- 3.3. Personen, die nicht zum Personenkreis gemäß Punkt 3.1 oder 10.1.8 gehören, können keine Hinweise im Rahmen des Systems geben, sie werden jedoch gebeten, ihren Hinweis über die üblichen Kommunikationswege zu geben. Falls die Voraussetzungen ansonsten vorliegen, kann ein Hinweis über das externe Hinweisgeberschutzsystem der Datenschutzbehörde, wie unter Punkt 11 beschrieben, erfolgen.

#### **4. WAS KANN ÜBER DAS SYSTEM GEMELDET WERDEN?**

- 4.1. Alle Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße oder schwerwiegende Umstände gemäß Punkt 4.2, die bei Sund & Bælt aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden, sowie Versuche, diese Verstöße zu verbergen, können gemeldet werden.
- 4.2. Der Hinweis muss Verstöße oder potenzielle Verstöße betreffen, die gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz als Handlungen oder Unterlassungen definiert sind und die:
- (i) einen schweren Straftatbestand oder ein anderweitig schwerwiegendes Vergehen darstellen, wie z.B.  
  
eine Verletzung einer eventuellen Geheimhaltungspflicht, Missbrauch von Finanzressourcen, Diebstahl, Täuschung, Unterschlagung, Betrug, Bestechung, Verletzung der Arbeitssicherheit, jede Form von sexueller Belästigung oder schwerer Belästigung, z.B. Mobbing, Gewalt und Belästigung aufgrund von Rasse, politischer oder religiöser Zugehörigkeit.
  - (ii) gemäß EU-Recht in verschiedenen spezifischen Bereichen unrechtmäßig sind, darunter zum Beispiel:  
  
Öffentliches Beschaffungswesen, Geldwäsche, Verkehrssicherheit oder Umweltschutz.  
  
In diesem Zusammenhang wird auf [diese](#) Liste verwiesen, die eine Aufstellung der vom System umfassten Gesetze enthält.
- 4.3. Das System darf nur dazu verwendet werden, Verstöße oder potenzielle Verstöße gegen die in Punkt 4.2 genannte Vorschrift zu melden, die bei Sund & Bælt aufgetreten sind oder sehr wahrscheinlich auftreten werden, einschließlich solcher, die beispielsweise durch Mitarbeiter oder den Vorstand oder durch Mitglieder der Geschäftsführung von Sund & Bælt erfolgt sind. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass ein Hinweis auf die oben genannten Vorkommnisse auch dann erfolgen kann, wenn das Vorkommnis nicht einer einzelnen Person zugeordnet werden kann, sondern beispielsweise auf einen grundlegenden Systemfehler in Sund & Bælt zurückzuführen ist.

#### **5. INHALT DES HINWEISES**

- 5.1. Zum Zweck der weiteren Untersuchung des Hinweises muss der Hinweisgeber das Fehlverhalten sachlich und genau darlegen. Eine nähere Untersuchung eines Hinweises kann nicht erfolgen, falls der Hinweis ungenau ist oder nur pauschale Anschuldigungen enthält.
- 5.2. Es ist daher wichtig, dass der Hinweisgeber – soweit möglich – folgende Informationen angibt:  
  
Eine Beschreibung des Vorkommnisses, wer beteiligt ist, ob anderen der Verdacht des Vorkommnisses bekannt ist, ob der Geschäftsleitung das Vorkommnis bekannt ist, ob es Dokumente gibt, die das Vorkommnis belegen, ob und wo weitere Informationen über das Vorkommnis existieren, wie lange das Vorkommnis bereits andauert und ob der Hinweisgeber Kenntnis von Versuchen hat, das Fehlverhalten zu verbergen.
- 5.3. Offensichtlich unbegründeten Hinweisen wird nicht weiter nachgegangen.

## 6. WIE UND AN WEN KANN EIN HINWEIS GEGEBEN WERDEN?

- 6.1. Sund & Bælt hat ein Team für die Bearbeitung von Hinweisen zusammengestellt, das
  - (a) Hinweise entgegen nimmt und Kontakt zum Hinweisgeber hält,
  - (b) Hinweise nachverfolgt
  - (c) dem Hinweisgeber eine Rückmeldung gibt.
- 6.2. Das Team für die Bearbeitung von Hinweisen, das die Aufgaben in Punkt 6.1 wahrnimmt, besteht teilweise aus zwei Rechtsanwälten von Plesner Advokatpartnerselskab (im Folgenden „**Plesner**“), teilweise aus einer unparteiischen Personengruppe bei Sund & Bælt.
- 6.3. Schriftliche Hinweise erfolgen über Plesners Hinweisgebersystem, das auf der Website von Sund & Bælt zu finden ist: <https://whistleblower.plesner.com/client/SundogBaelt>.
- 6.4. Schriftliche Hinweise gehen bei zwei Anwälten von Plesner ein. Plesner führt eine Kompetenzbewertung durch, wer im Team für die Bearbeitung von Hinweisen den Hinweis bearbeiten kann, und leitet den Hinweis an die zuständigen Personen (im Folgenden „**Sachbearbeiter**“) bei Sund & Bælt weiter. Bevor der Hinweis weitergeleitet wird, prüft Plesner, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Systems fällt.
- 6.5. Die mit der Entgegennahme und Weiterverfolgung von Hinweisen beauftragten Sachbearbeiter sind bezüglich der im Hinweis enthaltenen Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## 7. ANONYMITÄT

- 7.1. Sund & Bælt ermutigt die Hinweisgeber dazu, im Zusammenhang mit einem Hinweis ihren Namen anzugeben, damit die Sachbearbeiter klärende Fragen stellen und anschließend Informationen über den weiteren Verlauf der Untersuchung geben können. Es ist jedoch möglich, anonym zwischen Plesner und dem Hinweisgeber zu kommunizieren, sollte der Hinweisgeber sich dafür entscheiden, anonym zu bleiben (siehe Punkte 7.3 und 7.4).
- 7.2. Falls der Hinweisgeber wünscht, anonym einen Hinweis zu geben, wird zur Wahrung der vollständigen Anonymität empfohlen, dass der Hinweisgeber einen privaten Rechner oder beispielsweise einen Rechner in einer öffentlichen Bibliothek nutzt.
- 7.3. Plesner stellt ein Kommunikationsmodul bereit, über das der Hinweisgeber mit Plesner kommunizieren kann, um zusätzliche Informationen bereitzustellen, die Plesner dann an die Sachbearbeiter weiterleitet. Somit kann ein anonymes Hinweisgeber Plesner über das Kommunikationsmodul zusätzliche Informationen geben und dabei anonym bleiben.
- 7.4. Der Zugriff auf das Kommunikationsmodul erfolgt über den obigen Link zum System (siehe Punkt 6.3). Es ist wichtig, dass ein anonymes Hinweisgeber regelmäßig auf das Kommunikationsmodul zugreift, um zu prüfen, ob dort Fragen von Plesner vorliegen.

## 8. BENACHRICHTIGUNG AN DEN HINWEISGEBER

- 8.1. Der Hinweisgeber erhält:
  - innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Hinweises eine diesbezügliche Empfangsbestätigung und
  - so bald wie möglich, jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises, eine Rückmeldung.

- 8.2. Unter Rückmeldung versteht man eine Benachrichtigung über die von Sund & Bælt getroffenen Maßnahmen, um die Richtigkeit des eingegangenen Hinweises zu bewerten und gegebenenfalls den gemeldeten Verstoß zu beheben.
- 8.3. Je nach den Umständen kann es möglicherweise erforderlich sein, den Zeitrahmen für Rückmeldungen zu verlängern, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Falls erforderlich ist. In diesen Fällen wird der Hinweisgeber über die Verlängerung informiert.

## **9. BENACHRICHTIGUNG UND SCHUTZ DER BETROFFENEN PERSON**

- 9.1. Nach Abschluss der Voruntersuchung und Sicherstellung aller relevanten Beweise wird die betroffene Person, d.h. die Person, zu der im Rahmen des Systems ein Hinweis gegeben wurde, unter anderem benachrichtigt über:
- die Identität des jeweiligen Sachbearbeiters, der/die für die Untersuchung des Hinweises zuständig ist und
  - das Vorkommnis, auf das sich der Hinweis bezieht.
- 9.2. Sofern der Hinweis zum gesetzlich vorgeschrieben System erfolgt, hat die betroffene Person gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz das Recht auf Schutz ihrer Identität während des Verfahrens sowie das Recht auf eine wirksame Verteidigung. Der betroffenen Person steht daher in bestimmten Fällen das Recht zu, Auskunft über die Identität des Hinweisgebers zu erhalten, sofern dies zur Ausübung ihres Rechts auf wirksame Verteidigung erforderlich ist.
- 9.3. Sund & Bælt beachtet die Rechte der betroffenen Person gemäß der Verordnung über personenbezogene Daten. Im Übrigen wird auf die Datenschutzrichtlinien der jeweiligen Unternehmen für das System verwiesen.

## **10. SCHUTZ DES HINWEISGEBERS**

### **10.1. Das gesetzlich vorgeschriebene System**

- 10.1.1. Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz ist der Hinweisgeber vor Repressalien wie Suspendierung, Entlassung oder Herabstufung oder vor sonstigen Benachteiligungen geschützt, vorausgesetzt der Hinweisgeber hat den Hinweis im Rahmen des gesetzlichen Systems abgegeben. Der Schutz gilt nur, wenn die folgenden Bedingungen insgesamt erfüllt sind:
- Die hinweisende Person erfüllt die Voraussetzungen eines Hinweisgebers (siehe Punkt 3).
  - Der Hinweisgeber hatte begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Hinweis zum Zeitpunkt seiner Abgabe berechtigt war und dass die Informationen in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen (siehe Abschnitt 4.2).
- 10.1.2. Handelt der Hinweisgeber in böser Absicht und in vollem Wissen, dass die gemeldeten Informationen falsch sind, ist der Hinweisgeber nicht vor Repressalien geschützt. Unter Umständen kann der Hinweisgeber mit einer Geldstrafe belegt werden, wenn vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden. Es kann auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben, bis hin zur Entlassung.
- 10.1.3. Der Hinweisgeber ist auch vor der Offenlegung seiner Identität und anderer Daten geschützt, aus denen seine Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Die Weitergabe solcher Daten an andere als das Team für Hinweisgeber bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Hinweisgebers.

- 10.1.4. Daten zur Identität des Hinweisgebers dürfen jedoch ohne Zustimmung an andere öffentliche Stellen weitergegeben werden, sofern die Weitergabe zur Abwehr von Verstößen oder zur Wahrung der Verteidigungsrechte betroffener Personen erfolgt, dazu gehören auch mögliche Gerichtsverfahren zu dem gegebenen Hinweis. Der Hinweisgeber wird über eine solche Offenlegung informiert, es sei denn, die Information würde damit verbundene Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden.
- 10.1.5. Falls der Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Offenlegung eines abgegebenen Hinweises bewusst seine Identität preisgibt, gelten die besonderen Erwägungen zum Schutz der Identität des Hinweisgebers nicht. Informationen über die Identität des Hinweisgebers werden in solchen Fällen gemäß den Vorschriften der Verordnung über personenbezogene Daten weitergegeben.
- 10.1.6. Sonstige Daten in Verbindung mit dem Hinweis, d.h., Daten, die die Identität des Hinweisgebers nicht offenlegen, werden nur an Personen außerhalb des Teams für Hinweisgeber weitergegeben, um einen Hinweis nachzugehen oder um einen möglichen Verstoß gegen die in Ziffer 4.2 genannten Bedingungen abzuwehren.
- 10.1.7. Wenn das Team für Hinweisgeber während der Bearbeitung des Hinweises einen Fall einleitet, fallen die in diesem Zusammenhang gesammelten Informationen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz, das betrifft auch den Schutz in Punkt 10.1.
- 10.1.8. Der Schutz in diesem Abschnitt erstreckt sich zusätzlich zu den Arbeitnehmern auf die folgenden Personen:
- 1) Vermittler
  - 2) Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und die gefährdet sind, im arbeitsbezogenen Zusammenhang Repressalien ausgesetzt zu sein (z. B. ein Kollege)
  - 3) Unternehmen und Organisationen, die dem Hinweisgeber gehören oder für die er arbeitet oder mit denen er anderweitig in einem arbeitsbezogenen Zusammenhang verbunden ist (z. B. ein Unternehmen, das dem Hinweisgeber gehört).

## **10.2. Das freiwillige System**

- 10.2.1. Ein Hinweisgeber, der im Rahmen des freiwilligen Programms in gutem Glauben einen Hinweis gibt, ist keinen Repressalien ausgesetzt. Umgekehrt ist ein Hinweisgeber, der in böser Absicht einen Hinweis gibt und genau weiß, dass dieser gemeldete Hinweis unrichtig ist, nicht vor Repressalien usw. geschützt.
- 10.2.2. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass ein Hinweisgeber, der im Rahmen des freiwilligen Systems in gutem Glauben einen Hinweis gibt, nicht vom Hinweisgeberschutzgesetz und des darin normierten gesetzlichen Schutzes umfasst.
- 10.2.3. Die Identität des Hinweisgebers wird grundsätzlich nicht an die Person weitergegeben, zu der der Hinweis erfolgt. Dabei ist jedoch anzumerken, dass Sund & Bælt auch die Vorschriften der Datenschutzverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Akteneinsicht der betroffenen Person und des Hinweisgebers beachtet.
- 10.2.4. Die Identität des Hinweisgebers wird offengelegt, wenn sich herausstellt, dass ein vorsätzlich falscher Hinweis gegeben wurde, oder wenn Sund & Bælt verpflichtet ist, die Informationen offenzulegen.

## **11. EXTERNE HINWEISGEBERSYSTEME**

- 11.1. Ein Hinweisgeber, der beabsichtigt, einen Hinweis im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Systems zu geben, kann sich stattdessen für einen Hinweis im Rahmen des externen Hinweisgebersystems der dänischen Datenschutzbehörde entscheiden, beispielsweise falls der Hinweisgeber Angst vor Repressalien hat. Auf das externe Hinweisgebersystem der dänischen Datenschutzbehörde kann über <https://whistleblower.dk/indberet> zugegriffen werden.
- 11.2. Es muss betont werden, dass der Hinweisgeber frei zwischen der Abgabe eines Hinweises im Rahmen von Sund & Bælts Hinweisgebersystems oder des externen Hinweisgebersystems der dänischen Datenschutzbehörde wählen kann.

## **12. DATENSICHERHEIT UND -SPEICHERUNG**

- 12.1. Sund & Bælt registriert alle über das System erhaltenen Hinweise gemäß den geltenden Vorschriften. Sund & Bælt speichert einen Hinweis so lange, wie es notwendig und verhältnismäßig ist, um die Anforderungen der dänischen Gesetzgebung zu erfüllen.
- 12.2. Alle Hinweise werden sicher gespeichert und nur die zuständigen Personen im Team für Hinweisgeber können auf die Informationen zugreifen.
- 12.3. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sund & Bælt und zur Speicherung von Hinweisen im Rahmen des Systems finden Sie in den Datenschutzrichtlinien der jeweiligen Unternehmen für das Programm.

## **13. FRAGEN**

- 13.1. Wenn Sie Fragen zu dieser Hinweisgeberschutzrichtlinie haben, können Sie sich gerne an den Leiter der HR-Abteilung, Henrik Hartmann ([hmh@sbfdk.dk](mailto:hmh@sbfdk.dk)), wenden.

## **14. AKTUALISIERUNGEN**

- 14.1. Diese Hinweisgeberschutzrichtlinie wurde zuletzt aktualisiert: Mai 2022.